

RS Vwgh 1995/11/22 95/21/1071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §15 Abs1 Z2;

EheG §23;

FrG 1993 §20 Abs1;

Rechtssatz

Das Ausmaß der Integration des Fremden ist im Hinblick darauf, daß Aufenthalt und Beschäftigung auf sein rechtsmißbräuchliches Verhalten (Eingehung einer Ehe zur Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen) zurückzuführen ist, nicht wesentlich zu seinen Gunsten zu veranschlagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995211071.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at